

Satzung des VWA – Alumni Absolventenverbandes der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien – Bezirksverband Göttingen e. V.

(Stand: 22.02.2020)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: "VWA - Alumni Absolventenverband der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien - Bezirksverband Göttingen".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Geschäftsführung erfolgt am Wohnsitz des Vorsitzenden.
- 3) Der Verein ist Mitglied im VWA - Alumni Absolventenverband der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien - Bundesverband e.V.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind
 - a) die wissenschaftliche und berufsbegleitende Fortbildung in der Zusammenarbeit mit der VWA zu fördern,
 - b) die Betreuung und Information der Mitglieder und der Studierenden der VWA sowie die Pflege der persönlichen Verbindungen,
 - c) das Verständnis für eine enge Verbindung zwischen Angehörigen der Verwaltung und der Wirtschaft zu fördern und zu pflegen,
 - d) die Durchführung wissenschaftlicher und allgemeiner Fort- und Weiterbildung
- 2) Dabei werden von dem Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können sein,
 - a) als ordentliche Mitglieder:
 1. alle Diplomhaber einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie sowie
 2. alle Vollhörer einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie,
 - b) als außerordentliche Mitglieder: jede natürliche oder juristische Person und Vereinigung, die die Ziele des Bundesverbandes und Bezirksverbandes unterstützen will
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 2) Über die Annahme entscheidet auf schriftlichen Antrag zu Abs. 1) a) und b) der Vorstand.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt und im Übrigen mit dem Beginn des Geschäftsjahres.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,

- c) bei natürlichen Personen mit dem Tod oder bei dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- e) bei sonstigen Vereinigungen durch deren Auflösung.

- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer dreimonatigen Frist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Der Nachweis des Zugangs obliegt dem Austretenden.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegen den Verein.

§ 6 Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand.
- 2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, ausgenommen den Zuständigkeiten des Vorstandes.

Insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Bestellung der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Bezirksverbandes,
- i) Beschlussfassung über Einsprüche zur Niederschrift.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- 2) Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit der Versammlung einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 5) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Sie müssen ihm am 3. Tage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Über die Aufnahme neuer Punkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Vorgesehene Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 9 Stimmrecht

- 1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 2) Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden.
- 3) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (Ausnahme Abs. 4).
- 3) Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen ist auf Verlangen eines Mitgliedes geheim abzustimmen.
- 4) Beschlüsse über Änderung der Satzung, des Zwecks und der Auflösung des Bezirksverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr ist der wesentliche Inhalt festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen wurden. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer, sofern kein anderer Protokollführer bestimmt ist, zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem SchatzmeisterDie Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist zulässig.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Kassenordnung.
- 5) Zu den Vorstandssitzungen können auch andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- 6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 7) Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 12 Unterstützung des Vorstandes

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 13 Finanzen

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag hat sich auch an der Beitragsregelung des Bundesverbandes zu orientieren.
- 2) Die dem Verein zufließenden Mitgliedsbeiträge und die sonstigen Mittel werden ausschließlich zur Deckung der für die Arbeit des Vereines entstandenen Kosten (einschl. Beiträge zu anderen Organisationen, denen der Verein als Mitglied angehört) verwendet.
- 3) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Jahresrechnung

Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung eine von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat einen Rechnungsprüfer auf 2 Jahre zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auslagen und Aufwendungen

Die Tätigkeit im Auftrag des Vereines ist ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen werden nach näherer Bestimmung der Kassenordnung ersetzt.

§ 17 Wappen

Der Verein führt das bundeseinheitliche Wappen des VWA - Alumni Absolventenverbandes der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien - Bundesverband e.V. mit den Farben schwarz gold grün.

§ 18 Auflösung des Vereines

- 1) Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung Liquidatoren zu wählen.
- 2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereines zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Bezeichnung

- 1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.
- 2) Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, wird dieser Form auch durch elektronische Übermittlung genügt.

§ 20 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen des Satzungstextes auf Verlangen von Behörden können vom Vorstand in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden, sofern dadurch der Wesensgehalt der Satzung nicht berührt wird.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2016 außer Kraft.